



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 48

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.12.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Kreistagssitzung am 20.12.2010 596

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des
Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode
am Harz 598

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 16.12.2010 602

Stadt Herzberg am Harz

Flächennutzungsplan, 23. Änderung 604

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 84 "Scheerenberger Straße/Hinter den Tennisplätzen",
Satzungsbeschluss 606

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des
Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode
am Harz 608

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

Jahresabschluss 2009 612

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Montag, dem 20. Dezember 2010, 15:00 Uhr,

findet im Saal des Landgasthofs und Hotels Trüter, Mitteldorfstr. 1 (Eingang:
Angerstr.), 37197 Hattorf am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Kreistages

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 15. Nov. 2010
4. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
5. Besetzung von Gremien;
Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Süd-niedersachsen/Hannover
6. Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche für die Kreiswahl am 11. Sept. 2011
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 2000,00 €
8. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen; Antrag der Stadt Bad Sachsa vom 30. Nov. 2010
9. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2011
10. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
11. Haushaltssicherungskonzept 2011
12. Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2010-2014
13. Satzung des Landkreises Osterode am Harz zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII

14. Anpassung der Entgelte für das ZisterzienserMuseum Kloster Walkenried ab 1. Jan. 2011
15. Antrag der Realschule auf dem Röddenberg in Osterode am Harz auf Errichtung einer Ganztagschule zum Schuljahr 2011/2012; Herstellung des Einvernehmens
16. Antrag des Tilman-Riemenschneider-Gymnasiums in Osterode am Harz auf Errichtung einer Ganztagschule zum Schuljahr 2011/2012; Herstellung des Einvernehmens
17. Antrag des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums in Herzberg am Harz auf Errichtung einer Ganztagschule zum Schuljahr 2011/2012; Herstellung des Einvernehmens
18. Anfragen und Mitteilungen
19. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 08. Dez. 2010

Der Landrat
Bernhard Reuter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

I.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz vom 24.11.2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) haben der Rat der Stadt Osterode am Harz am 30.09.2010 und der Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) am 07.10.2010 folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz

Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister, und die Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, vertreten durch den Bürgermeister, schließen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der gültigen Fassung folgende Zweckvereinbarung als

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

**§ 1
Beteiligte und Aufgaben**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 NKomZG überträgt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) ab dem 01.01.2011 die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Osterode am Harz.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Die Standesamtsbezirke Osterode am Harz und Windhausen werden aufgelöst und zu einem neuen Standesamtsbezirk zusammengefasst.
- (2) Der neue Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamt Osterode am Harz – Windhausen“.
- (3) Der Sitz des Standesamtsbezirkes ist Osterode am Harz. In Windhausen wird eine Außenstelle auf Dauer eingerichtet.
- (4) Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften finden in den Amtsräumen des Standesamtes Osterode am Harz, der Außenstelle in Windhausen, dem Museum im Ritterhaus sowie dem Bergbaumuseum in Bad Grund (Harz) statt.

§ 3
Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Osterode am Harz - Windhausen nimmt die Stadt Osterode am Harz wahr.

§ 4
Personal

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von der Stadt Osterode am Harz gestellt.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

§ 5
Kostenerstattung

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Osterode am Harz entrichtet die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) jährlich einen Betrag i. H. v. 21.400,- €. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus Kosten für das Personal – auf Basis von 19,5 Wochenarbeitsstunden – sowie Kosten für die EDV-Ausstattung nebst Software zusammen.
- (2) Im Falle von Tarifierhöhungen oder gesetzlichen Änderungen, die Auswirkung auf die Personalkosten haben, sowie bei Kostensteigerungen im IT-Bereich, ist der in Absatz 1 genannte Betrag zu überprüfen und ggf. entsprechend einvernehmlich anzupassen.
- (3) Die Vereinnahmung der Standesamtsgebühren in der Außenstelle Windhausen erfolgt durch die Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Die Gebühren sind dort im Haushalt entsprechend zu veranschlagen.

§ 6
Arbeitsplatzausstattung

- (1) Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) stellt der Stadt Osterode am Harz die Räumlichkeiten des Standesamtes Windhausen einschließlich Reinigung, Heizung, Strom, Telefonanschluss sowie einfache Arbeitsmittel (Papier, Stifte etc.) für die Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens in der Außenstelle Windhausen entgeltfrei zur Verfügung.
- (2) Die bestehende mobiliare Ausstattung des Standesamtes Windhausen wird zu einem Preis in Höhe von 3.000,00 € der Stadt Osterode am Harz übereignet. Spätere Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten der Stadt Osterode am Harz.
- (3) Die IT-Ausstattung – einschließlich Wartung, Pflege, Verbrauchsmittel (Toner) etc. sowie die Internet- und E-Mail-Anbindung - der Außenstelle Windhausen erfolgt durch die Stadt Osterode am Harz.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 18-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Eine Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Osterode am Harz - Windhausen zur Folge. Die Aufgaben des Personanstandswesens fallen mit Wirksamkeit der Kündigung an die beteiligten Kommunen zurück.
- (5) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (6) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Nebenabrede

- (1) Der Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens (I) sind detaillierte Ausführungen zu entnehmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Nebenabrede (I) oder ihrer einzelnen Teile sind im Einvernehmen des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz mit dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen. Die Räte der beiden Vertragsparteien sind über Veränderungen zu unterrichten.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 24. November 2010

Windhausen, den 24. November 2010

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Becker

gez. Dietzmann

II.

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz vom 24.11.2010

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz vom 24.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 2 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz am 29.11.2010 erteilt worden.

Windhausen, den 9. Dezember 2010

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA

Hauptamt

Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 06. Dezember 2010

wk/Gr

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Donnerstag**, dem **16. Dezember 2010**, ab **19:00 Uhr** im **Kursaal**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 08. November 2010
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Ehrung von Ratsmitgliedern gem. § 2 der „Satzung über die Ehrung von Ratsherren, verdienten Bürgern und anderen verdienten Personen“ vom 28. März 1981
6. Umbildung des Stadtentwicklungs-, Wirtschafts- und Tourismusausschusses
7. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 04.02.2003
 - a) Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2009
 - b) Beschluss über den Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)
8. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung);
hier: a) Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnungen Schmutz- und Niederschlagswasser 2009
b) Beschluss über den Erlass der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
9. VIII. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN

Wahlperiode 2006 - 2011

- Sitzungsdienst -

10. IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Bad Sachsa
11. I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)
12. Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Festsetzung der Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer
13. Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa
14. Einbringung des Haushaltsplanes 2011
15. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

H o f m a n n

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, den 10.12.2010

Bekanntmachung

23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz (Bereich Schloss)

Die vom Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 10.03.2010 beschlossene 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wurde vom Landkreis Osterode am Harz mit Verfügung vom 07.09.2010, AZ. IV.1/1648-2010, mit folgender Auflage gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt:

Die Erklärung zum Planzeichen „Sondergebiet gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO Zweckbestimmung hier: Schloss“ ist durch die Art der dort geplanten Nutzungen zu ergänzen. Hinter der Zweckbestimmung „Schloss“ ist anzufügen „mit den Nutzungsarten: Anlagen und Einrichtungen der Verwaltung, Museum, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften, Wohnungen, Anlagen zur Betreuung und Pflege ihrer Bewohner, und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Herzberg am Harz wird mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz rechtsverbindlich.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung kann während der allgemeinen Dienststunden im Fachbereich III – Stadtentwicklung/Stadtplanung/Stadtmarketing - der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Zimmer 153, 37412 Herzberg am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Flächennutzungsplanes gegeben.

Weiterhin ergeht gem. § 215 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

Walter

Übersichtsplan

**Geltungsbereich der 23. Änderung
des Flächennutzungsplanes der
Stadt Herzberg am Harz**



STADT OSTERODE AM HARZ

Bekanntmachung

über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 84 „Scheerenberger Straße/Hinter den Tennisplätzen“ der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 25.08.2010 den Bebauungsplan Nr. 84 „Scheerenberger Straße/Hinter den Tennisplätzen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 84 „Scheerenberger Straße/Hinter den Tennisplätzen“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags in der Zeit von 7.15 bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Planen, Umwelt der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer Nr. 5.15, 37520 Osterode am Harz, von jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

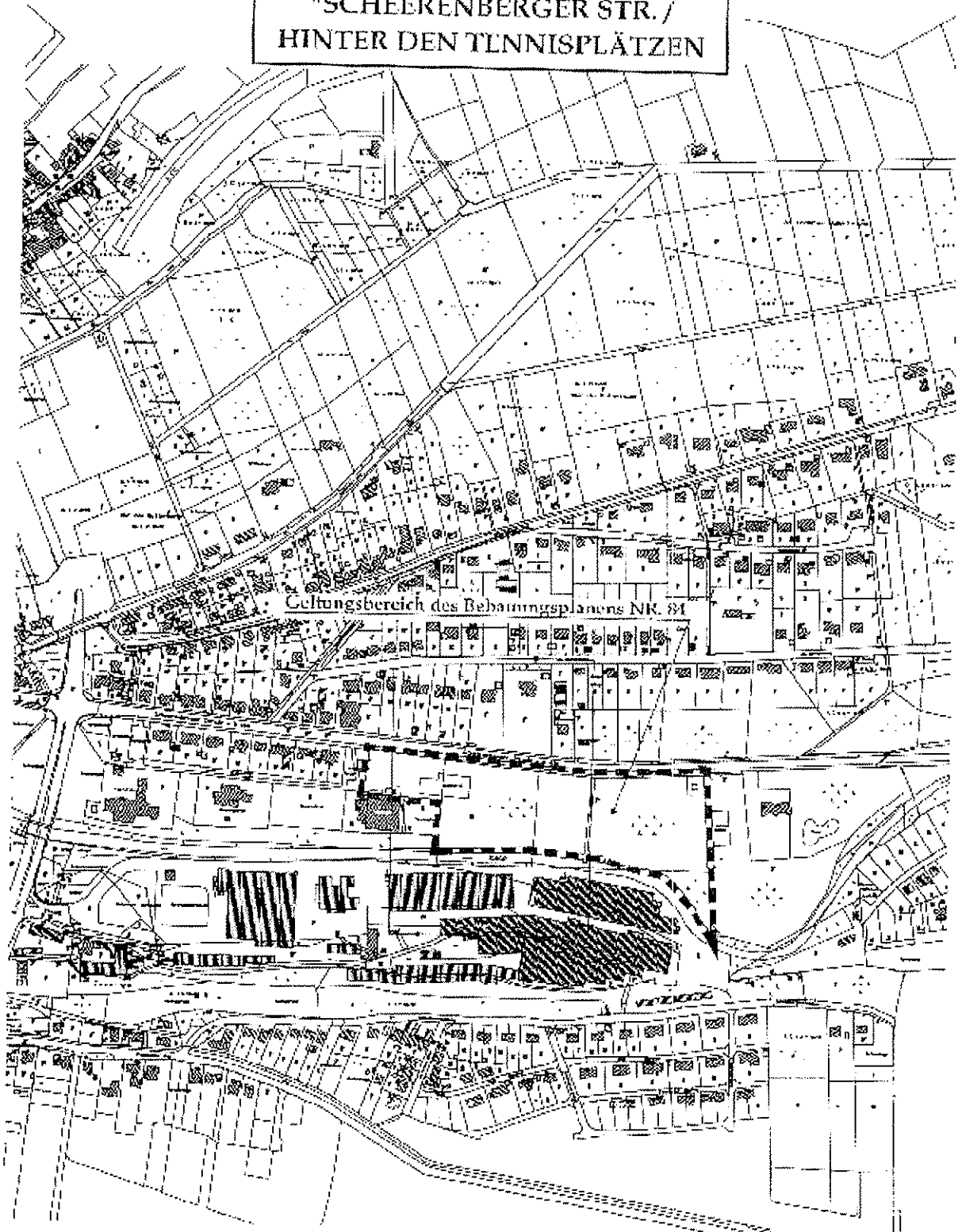
1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2 a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Osterode am Harz, 06.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Becker

STADT OSTERODE AM HARZ
BEBAUUNGSPLAN NR. 84
"SCHEERENBERGER STR. /
HINTER DEN TENNISPLÄTZEN



**§ 3
Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung für den Standesamtsbezirk Osterode am Harz - Windhausen nimmt die Stadt Osterode am Harz wahr.

**§ 4
Personal**

- (1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtsbezirkes wird von der Stadt Osterode am Harz gestellt.
- (2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Osterode am Harz aus.

**§ 5
Kostenerstattung**

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens durch die Stadt Osterode am Harz entrichtet die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) jährlich einen Betrag i. H. v. 21.400,- €. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen aus Kosten für das Personal – auf Basis von 19,5 Wochenarbeitsstunden – sowie Kosten für die EDV-Ausstattung nebst Software zusammen.
- (2) Im Falle von Tarifierhöhungen oder gesetzlichen Änderungen, die Auswirkung auf die Personalkosten haben, sowie bei Kostensteigerungen im IT-Bereich, ist der in Absatz 1 genannte Betrag zu überprüfen und ggf. entsprechend einvernehmlich anzupassen.
- (3) Die Vereinnahmung der Standesamtsgebühren in der Außenstelle Windhausen erfolgt durch die Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Die Gebühren sind dort im Haushalt entsprechend zu veranschlagen.

**§ 6
Arbeitsplatzausstattung**

- (1) Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) stellt der Stadt Osterode am Harz die Räumlichkeiten des Standesamtes Windhausen einschließlich Reinigung, Heizung, Strom, Telefonanschluss sowie einfache Arbeitsmittel (Papier, Stifte etc.) für die Wahrnehmung der Aufgaben des Personenstandswesens in der Außenstelle Windhausen entgeltfrei zur Verfügung.
- (2) Die bestehende mobiliare Ausstattung des Standesamtes Windhausen wird zu einem Preis in Höhe von 3.000,00 € der Stadt Osterode am Harz übereignet. Spätere Ersatzbeschaffungen gehen zu Lasten der Stadt Osterode am Harz.
- (3) Die IT-Ausstattung – einschließlich Wartung, Pflege, Verbrauchsmittel (Toner) etc. sowie die Internet- und E-Mail-Anbindung - der Außenstelle Windhausen erfolgt durch die Stadt Osterode am Harz.

§ 7
Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit 18-monatiger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Eine Kündigung der Vereinbarung hat die Auflösung des Standesamtsbezirks Osterode am Harz - Windhausen zur Folge. Die Aufgaben des Personanstandswesens fallen mit Wirksamkeit der Kündigung an die beteiligten Kommunen zurück.
- (5) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen der beteiligten Kommunen aufgelöst werden.
- (6) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8
Nebenabrede

- (1) Der Nebenabrede zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens (I) sind detaillierte Ausführungen zu entnehmen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Nebenabrede (I) oder ihrer einzelnen Teile sind im Einvernehmen des Bürgermeisters der Stadt Osterode am Harz mit dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) möglich. Sie sind schriftlich niederzulegen. Die Räte der beiden Vertragsparteien sind über Veränderungen zu unterrichten.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Osterode am Harz, den 24. November 2010

Windhausen, den 24. November 2010

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Becker

gez. Dietzmann

II.

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz vom 24.11.2010

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Personenstandswesens von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) auf die Stadt Osterode am Harz vom 24.11.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 2 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz am 29.11.2010 erteilt worden.

Osterode am Harz, den 09.12.2010

gez. Becker

(Becker)
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2009**

Die Partnergesellschaft Renneberg & Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2009 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 7. September 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 07. 09. 2010 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2009 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Renneberg & Partner, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 28 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Osterode am Harz, 11. 10. 2010

(Schönfelder)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 25. November 2010 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2009 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 11. 10. 2010 die vorbehaltlose Entlassung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2009 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 1.087.574,71 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 31.130,81 € hinzurechnet. Der Bilanzgewinn beträgt 1.118.705,52 €. Von dem Bilanzgewinn werden 1.100.000,00 € ausgeschüttet und 18.705,52 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 31 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2009 liegt vom 14.12.2010 bis einschließlich 20.12.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 3.08, während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 6. Dezember 2010

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

Dutsch
Geschäftsführer